

UMSETZUNG DER TOTALREVISION DER EIDGENÖSSI-SCHEN BÜRGERRECHTSGESETZGEBUNG;

<u>Vernehmlassungsergebnisse</u>

1. Teilnehmende

Einwohnergemeinden: Sarnen

Kerns Alpnach Giswil Lungern Sachseln

Bürgergemeinde Engelberg

Politische Parteien Obwalden: FDP

CVP SP CSP SVP

Verzicht/keine Eingaben: Rechtspflegekommission

Junge CVP Junge SVP Jungfreisinnige

JUSO

2. Ausgangslage

Die Totalrevision des Bundesrechts erfordert gesetzgeberische Anpassungen des kantonalen Rechts. Im Wesentlichen entsprechen das kantonale Recht und die kantonale Praxis bereits heute dem neuen Bundesrecht. Trotzdem ist eine teilweise Anpassung des kantonalen Rechts und der kantonalen Organisation erforderlich. Dies allerdings nur punktuell und im Wesentlichen bei den Verfahrensabläufen.

Das kantonale Verfahren muss so geändert werden, dass nicht mehr der Kantonsrat, sondern der Bund den letzten massgebenden Einbürgerungsentscheid fällen kann. Weiter sind die bundesrechtlichen Einbürgerungsvoraussetzungen in zwei Punkten zu konkretisieren. Einerseits sollen die Sprachkompetenzen in der Amtssprache des Kantons Obwalden nachgewiesen werden, nämlich in Deutsch, andererseits sollen für das vom Bund geforderte Vertrautsein mit den massgebenden Verhältnissen auch die bisherigen Vorgaben für die Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse gelten.

Weiter schlägt die für die Erarbeitung des Entwurfs eingesetzte Arbeitsgruppe – als Variante Arbeitsgruppe – eine Anpassung der kantonalen Zuständigkeiten vor. Auf Gemeindeebene soll die Wahlmöglichkeit bestehen, ob die Gemeindeversammlung, eine Einbürgerungskommission oder der Gemeinderat über die Einbürgerungsgesuche entscheiden soll. Auf kantonaler Ebene soll nicht mehr der Kantonsrat, sondern eine kantonale Kommission alle Bürgerrechtsentscheide fällen.

3. Zusammenfassung

Alle Vernehmlassungsteilnehmer waren sich einig, dass das kantonale Recht und die kantonale Praxis im Wesentlichen bereits heute dem neuen Bundesrecht entsprechen würden. Daher bestehe lediglich punktueller Handlungsbedarf, insbesondere im Verfahrens- und Organisationsbereich. Dem Vernehmlassungsentwurf stimmten grundsätzlich alle Teilnehmer zu. In Bezug auf die verschiedenen Varianten wurde einhellig die Meinung vertreten, dass die Variante der Arbeitsgruppe den heutigen Gegebenheiten am besten Rechnung tragen würde, weshalb diese zu bevorzugen sei.

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer sprachen sich dafür aus, dass

- auf Gemeindeebene die Wahlmöglichkeit bestehen soll, die Gemeindeversammlung, eine Einbürgerungskommission oder der Gemeinderat über die Einbürgerungsgesuche entscheiden zu lassen;
- auf kantonaler Ebene eine unabhängige Einbürgerungskommission entscheiden soll;
- die Sprachkompetenzen in Deutsch nachzuweisen sind.

Die Untervariante des Regierungsrats (vgl. Grafik 5) wurde, ausgenommen von der CSP, von allen Vernehmlassungsteilnehmern abgelehnt. Dies sinngemäss mit der Begründung, der Mehrwert dieser zusätzlichen "Schlaufe" könne zum heutigen Zeitpunkt nicht erkannt werden und führe zu einer unnötigen Aufblähung des Verfahrens.

Die Ausnahmeregelung, wonach zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen das zuständige Einbürgerungsorgan von den Sprachkompetenzen in Deutsch absehen und den Nachweis einer anderen Landessprache zulassen kann, wurde von einer grossen Mehrheit der Teilnehmer abgelehnt (EG Sachseln, Kerns, Giswil, BG Engelberg, CVP, CSP, SP und SVP). Dies im Wesentlichen deshalb, weil die eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung keine weiteren Ausnahmen von der Sprachkompetenz zulasse, für die Kantone bestehe diesbezüglich kein Regelungsspielraum. Weiter weil die Einbürgerung der letzte Schritt einer erfolgreichen Integration sei und daher vorausgesetzt werde, dass die einbürgerungswilligen Personen die vor Ort gesprochene Sprache verstehen und sich mit der lokalen Bevölkerung unterhalten könnten. Und schliesslich weil diese Personen ihre durch das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erlangten Rechte bei Wahlen und Abstimmungen gar nicht ausüben könnten. Der Verzicht auf den Nachweis der Sprachkompetenz zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen führe zu einer Ungleichbehandlung, für die kein ausreichender sachlicher Grund vorliege. Eine Minderheit der Teilnehmer (EG Lungern, Sarnen, Alpnach, FDP) erachtete die Ausnahmeregelung als mit der Rechtsgleichheit vereinbar, sofern es sich um eine Landessprache handle.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101.0)				
Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat		
Art. 70 Sachbefugnisse				
¹ In die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen sodann:				
11. die Aufnahme von Ausländern ins Kantonsbürgerrecht;		11. Aufgehoben		

Art. 76 Regierungsbefugnisse 1 Der Regierungsrat ist die oberste vollziehende Behörde des Kantons; ihm obliegt die Erledigung aller Geschäfte, welche zu den Attributen einer Regierung gehören. Er vertritt den Kanton nach aussen.	
² Er ist namentlich befugt:	
11. über die Aufnahme von Schweizerbürgern ins Kantons- bürgerrecht und die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht zu entscheiden;	11. Aufgehoben

Vgl. auch Art. 4, 4a, 6, 6e, 9 und 24 E-BRV

Wer	Antwort	Begründung
EG Sarnen EG Kerns EG Alpnach	Einverstanden	Die Variante der Arbeitsgruppe mit den vorgesehenen Änderungen der Zuständigkeiten wird unterstützt. Die Untervariante des Regierungsrats ist zu streichen.
EG Giswil EG Lungern EG Sachseln		Praxisgemäss hat seit jeher das zuständige Amt die Bürgerrechtsgesetzgebung im kantonalen Zuständigkeitsbereich vollzogen, soweit keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet war. Auf kantonaler Ebene soll die kantonale Einbürgerungskommission für alle Bürgerrechtsentscheide zuständig sein. Die Aufgaben des Regierungsrats und des Kantonsrats sind diesem unabhängigen Organ (Art. 6 E-BRV) und die Aufgaben des zuständigen Departements dem zuständigen Amt zu übertragen.
		Die Untervariante des Regierungsrats, wonach der kantonalen Einbürgerungskommission auch das zuständige Departement und der Regierungsrat als abklärende und antragstellende Instanzen vorangehen sollen, wird abgelehnt. Das zuständige Departement und der Regierungsrat sollen im Bürgerrechtsverfahren keine Aufgabe mehr haben.
		Die entsprechenden Bestimmungen in der Bürgerrechtsver- ordnung sind an das Kommissionsmodell (ohne Untervariante Regierungsrat) anzupassen.
BG Engel- berg	Einverstanden	Der Regierungsrat soll im Bürgerrechtsverfahren keine Aufgabe mehr haben. Dieser Artikel ist daher gemäss Variante Arbeitsgruppe zu streichen.
FDP	Einverstanden	Die Untervariante Regierungsrat können wird nicht unterstützen, da der Mehrwert dieser zusätzlichen "Schlaufe" zum heutigen Zeitpunkt nicht erkannt wird.

CVP	Einverstanden		Einverstanden mit der Variante Arbeitsgruppe. Die CVP lehnt die Untervariante des Regierungsrats ab. Der Einbezug des Regierungsrats bei der Untervariante Regierungsrat führt zu einer unnötigen Aufblähung des Verfahrens.		
SP	Einverstanden		Die SP Obwalden zieht die Variante der Arbeitsgruppe vor (Grafik 4), könnte sich auch mit der Untervariante RR (Grafik 5) einverstanden erklären.		
SVP	Einverstanden		Bei den drei in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Varianten bezüglich dem Einbürgerungsverfahren auf kommunaler und kantonaler Ebene unterstützt die SVP Obwalden den Vorschlag gemäss Grafik 4 (Variante Arbeitsgruppe).		
CSP	Nicht einverstanden		Diese Regierungsbefugnis soll nicht absolut aufgehoben sondern vielmehr dahingehend geändert werden, dass der Regie rungsrat als antragsstellende Instanz einer kantonalen Einbürgerungskommission vorangeht. Die kantonale Exekutive soll Teil des Verfahrens bleiben und damit auch Mitverantwortung tragen. Damit geht einher, dass denn auch die Untervariante des Regierungsrats unterstützt wird.		
Art. 98 Befugnisse					
		lentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat 1a Die Bürgergemeindeversammlung kann in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern ins Gemeindebürgerrecht dem Bürgergemeinderat oder einer Einbürgerungskommission übertragen. 1b Überträgt sie diese Befugnis einer Einbürgerungskommission, kann sie dieser in der Gemeindeordnung auch die Zuständigkeit für die Aufnahme von Schweizern ins Gemeindebürgerrecht zuweisen.		
	Vgl. auch Art. 1 Abs. 2 BRG, Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 3 und Art. 9a Abs. 2 E-BRV				

Wer	Antwort	Begründung
BG Engel- berg	Einverstanden	Die Bürgergemeinde Engelberg hält an der bisherigen Praxis fest, dass die Bürgergemeindeversammlung an ausländische Staatsangehörige das Gemeindebürgerrecht erteilt!
		Die Befugnisse der Bürgergemeinde Engelberg müssen zwingend im Bürgerrechtsgesetz Art. 98 so umschrieben werden, dass die Bürgergemeinde Engelberg ihre bisherige Praxis behalten kann.
EG Sachseln EG Kerns EG Giswil EG Alpnach EG Sarnen EG Lungern	Einverstanden	Es wird befürwortet, dass der Gesetzesentwurf den Gemeinden die Möglichkeit einräumt, die Zuständigkeit für die Aufnahme von Ausländern in das Gemeindebürgerrecht - auf ihre Verhältnisse abgestimmt - einem anderen Organ zu übertragen, beispielsweise dem Gemeinderat oder einer Kommission. Die Behandlung von Einbürgerungsgesuchen durch den Gemeinderat oder eine Kommission hat den Vorteil, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben viel eher eingehalten und ablehnende Entscheide besser vorbereitet werden können als durch die Gemeindeversammlung.
CSP	Einverstanden	Wir unterstützen die Variante der Arbeitsgruppe. Die Anpassung an die neuen kommunalen Modelle ist erforderlich.
CVP	Einverstanden	Die CVP unterstützt die Variante der Arbeitsgruppe. Diese trägt den heutigen Gegebenheiten (Einbürgerungsentscheid als Verwaltungsakt) deutlich am besten Rechnung. Obwohl eine einheitliche Regelung auf der Stufe der Gemeinden einfacher wäre, soll nach Ansicht der CVP Obwalden jede Einwohnergemeinde selber entscheiden, welches Gremium für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig sein soll (Gemeindeautonomie).
SVP	Einverstanden	Die bisherige Praxis der Gemeinden, selber zu bestimmen, ob die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat oder eine Kommission die nötigen Vorabklärungen vornimmt, begrüssen wir. Tendenziell bevorzugt die SVP die Kommissionsvariante. Es muss aber schlussendlich den Gemeinden überlassen bleiben, welche Instanz zum Einsatz kommt.
SP	Einverstanden	Die SP Obwalden befürwortet den Vorschlag der Arbeitsgruppe, nach dem auf Gemeindeebene die Gemeinde entscheidet, ob die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat oder eine Einbürgerungskommission den Einbürgerungsentscheid fällt. Es muss der zuständigen Gemeinde jedoch bewusst sein, dass mit dem Entscheid an der Gemeindeversammlung das Risiko von Verfahrensfehlern hoch ist, da die Entscheide begründet werden müssen.
FDP	Einverstanden	Aufgrund der vorliegenden Unterlagen favorisieren wir die Variante Arbeitsgruppe. Auf Gemeindeebene soll die Wahlmöglichkeit bestehen, ob die Gemeindeversammlung, eine Einbürgerungskommission oder der Gemeinderat über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts entscheiden soll.

Bürgerrechtsgesetz vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2)					
Geltendes Red	cht	Grundentwur	f	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat	
		Art. 1a Einbürgerungsorg	gane		
		Einbürgerungs	alen und kantonalen organe bestimmen Kantonsverfassung.	¹ Die kommunalen und kantonalen Einbürgerungsorgane bestimmen sich nach der Kantonsverfassung Als kantonales Einbürgerungsorgan amtet eine Einbürgerungskommission.	
				² Das kommunale Einbürgerungsorgan bestimmt sich nach Art. 98 und Art. 99 der Kantonsverfassung.	
vgl. auch 9a und	14 E-BRV,	Art. 30 Abs. 1 lit.	a, b und f E-KRG		
Wer	Antwort		Begründung	Begründung	
EG Sachseln EG Kerns EG Giswil EG Alpnach EG Sarnen EG Lungern	Einversta	nden	sondern eine kantona scheide fällen. Der Ka Organ, um über den Ventscheiden. Mit der E Verwaltungsakt entpo Zudem würden durch aller Entscheide im Bekommission auch Synmission könnte nach asekretariat für Migratic rungszusicherung abgschen Einbürgerungsetschen Einbürgerungsetschen Die Kommission würd Aufgaben übernehmement, vom Regierung und vom Kantonsrat veinbürgerungskommisganisation und könnte	e soll daher nicht mehr der Kantonsrat, ale Kommission alle Bürgerrechtsentantonsrat ist nicht mehr das geeignete Verwaltungsakt der Einbürgerung zu Einsetzung einer Kommission würde der litisiert und versachlicht. die vorgeschlagene Zusammenlegung ereich des Bürgerrechts bei einer Fachnergien geschaffen werden. Die Kompabgeschlossener Prüfung dem Staatston (SEM) eine verbindliche Einbürgegeben und nach Erhalt der eidgenössibewilligung auch gleich den kantonalen eid treffen. die zusammen mit dem Sekretariat alle en, die heute vom zuständigen Departesrat, von der Rechtspflegekommission wahrgenommen werden. Eine kantonale ssion wäre flexibler als die heutige Oremit "Fachleuten" besetzt werden, die Routine aufbauen könnten.	
			Vgl. auch die Ausführ KV.	ungen der Gemeinden zu Art. 70 und 76	
CSP	Einversta	nden	die damit einhergeher Wir unterstützen die \	peziellen Einbürgerungskommission und nde Entpolitisierung werden begrüsst. /ariante der Arbeitsgruppe. Die Anpas- ntonale Modell ist erforderlich.	

CVP	Einverstanden		bringt den Vorteil, dass in de Sachen Einbürgerung gefällt keitserklärung, die Erteilung Schweizer Bürger). Für die C Sinn, dass wie bei der Grund eidgenössischen Einbürgeru	ante der Arbeitsgruppe. Diese r Kommission alle Entscheide in werden (wie auch die Nichtigdes Kantonsbürgerrechts an EVP Obwalden macht es keinen dvariante nach der Erteilung der ngsbewilligung noch der Kancheid fällen soll, fast ohne jegli-
			Kantonsstufe wird das Einbü was nach der vom Bundesge Einbürgerung als Verwaltung Schlussfolgerung ist. Sollte s sierung im Vernehmlassungs so könnte sich die CVP Obw schliessen, dass die Rechtsp	Einbürgerungskommission auf rgerungsverfahren entpolitisiert, ericht erfolgten Qualifizierung der gsakt eigentlich die einzig richtige sich für diese komplette Entpolitisverfahren keine Mehrheit finden, alden auch der Lösung anoflegekommission die Funktion inte der Arbeitsgruppe übernimmt.
SP	Einverstanden		Die SP Obwalden ist der Meinung, dass nicht mehr der Kantonsrat diesen Entscheid fällen soll, sondern eine Einbürgerungskommission. Diese Einbürgerungskommission soll jedoch vom Kantonsrat gewählt werden. Die SP unterstütz den Vorschlag der Arbeitsgruppe	
FDP	Einverstanden		eine kantonale Kommission	cht mehr der Kantonsrat, sondern alle Bürgerrechtsentscheide fäl- Commission würde der Verwal- rsachlicht.
		Art. 4	l echtserwerb <u>Bürgerrechte</u>	
		Grund	lentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
debürgerrechts erlischt, wenn nicht innert zwei Jahren das Kantonsbürgerrecht erworben b		bürgeri innert z	usicherung des Gemeinde- rechts erlischt, wenn nicht zwei <u>drei</u> Jahren das Kantons- recht erworben <u>zugesichert</u>	
Wer	Antwort		Pogründung	
SVP	Antwort Einverstanden		Begründung Die vorgeschlagene Fristverl Jahr wird begrüsst.	ängerung für Abklärungen um ein
		Art. 6a Kantona	a alle Voraussetzungen	

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
	¹ Die Sprachkompetenzen sind in deutscher Sprache nachzuweisen. Zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen kann das zuständige Einbürgerungsorgan davon abse- hen und den Nachweis einer ande- ren Landessprache zulassen.	

Wer	Antwort	Begründung
EG Kerns EG Giswil BG Engel- berg EG Sachseln	Nicht einverstanden (Ausnahmeregel.)	Während des gesamten Integrationsprozesses wird der Grad der Integration unter anderem daran gemessen, inwieweit der Ausländer oder die Ausländerin die am Wohnort gesprochene Sprache gelernt hat. Dies muss erst recht für die letzte Stufe einer erfolgreichen Integration, nämlich für die Einbürgerung gelten. Die am Wohnort gesprochene Sprache ist im Kanton Obwalden Deutsch. Der Gesetzesentwurf statuiert daher zu Recht, dass die bundesrechtlichen Sprachkompetenzen in Deutsch nachzuweisen sind.
		Die vorgesehenen Ausnahmen von den Sprachkompetenzen zwecks Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen sind mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar und daher abzulehnen.
CVP	Nicht einverstanden (Ausnahmeregel.)	Die CVP lehnt es ab, dass von der nachzuweisenden Sprachkompetenz in deutscher Sprache zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen abgesehen werden kann, sofern der Nachweis einer anderen Landessprache vorliegt (Ausnahmeregelung). Nach Ansicht der CVP lässt die eidgenössische Bürgerrechtsgesetzgebung keine weiteren Ausnahmen von der nachzuweisenden Sprachkompetenz zu. Damit besteht für die Kantone diesbezüglich kein Regelungsspielraum. Im Weiteren wird die Einbürgerung als letzter Schritt einer erfolgreichen Integration betrachtet. Die Integration setzt voraus, dass die einbürgerungswilligen Personen die vor Ort gesprochene Sprache verstehen und sich mit der lokalen Bevölkerung unterhalten können. Im Weiteren können diese Personen beispielsweise ihre durch das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erlangten Rechte bei Wahlen und Abstimmungen gar nicht ausüben, dass sie die politische Diskussion in den lokalen Medien sowie die Abstimmungsunterlagen nicht verstehen. Der Verzicht auf den Nachweis der Sprachkompetenz in deutscher Sprache zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen führt zu einer Ungleichbehandlung, für die kein ausreichender sachlicher Grund vorliegt. Die von Bundesrechts wegen vorgesehenen Ausnahmen vom Nachweis der Sprachkompetenz tragen den speziellen Situationen von einbürgerungswilligen Personen genügend Rechnung, die die Sprache (beispielsweise aus physischen Gründen) nicht erlernen können. Was genau unter der Wahrung wichtiger öf-

Art. 16 Nichtigerklärung Geltendes Recht Grund		lentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat	
FDP	Einverstanden			lere auch die Ausnahmen von ecks Wahrung wichtiger öffentli-
EG Alpnach EG Lungern	Einverstanden		zuweisen. Die vorgesehenen Ausnahm zwecks Wahrung wichtiger ö	nd in deutscher Sprache nach- en von den Sprachkompetenzen ffentlicher Interessen sind mit der sofern es eine Landessprache ist,
SVP EG Sarnen	(Nicht einverstanden; Ausnahmergel.)		SVP, Vorverfahren [Art. 6c - lichen Verhältnisse)	r alle (vgl. Weitere Bemerkungen, 6f], Berücksichtigung der persön-
CSP	Nicht einverstanden (Ausnahmeregel.)		der deutschen Sprache als w	ng erachten wir die Kompetenz in vichtig und absolut zentral. Grünus wichtigen öffentlichen Interes-
			Sprachkompetenz über die g nort spielt dabei eine wesent Die SP Obwalden lehnt es ei wichtiger öffentlicher Interess chen. Die Rechtsgleichheit w	ntschieden ab, zwecks "Wahrung sen" von dieser Praxis abzuwei- vürde mit dieser Ausnahmerege- ein, dass grosse Steuerzahler bei
SP	Nicht einverstand (Ausnahmeregel		hierbei primär um fiskalpolitis Fiskalpolitische Gründe rech nahme vom Nachweis der S Sprache. Dies wäre ohnehin trachtung, da diese Personel rechts im Kanton Obwalden anderen Kanton verlegen kö Die SP unterstützt die bisher	sche Interessen handeln wird. tfertigen keinesfalls eine Aus- prachkompetenz in deutscher lediglich eine kurzfrístige Be- n nach Erteilung des Bürger- sofort ihren Wohnsitz in einen
				ehen ist, wird im Übrigen auch t davon auszugehen, dass es sich

¹ Die Einbürgerung kann vom
Regierungsrat innert fünf Jahren
nichtig erklärt werden, wenn sie
durch falsche Angaben oder
Verheimlichung erheblicher Tat-
sachen erschlichen worden ist.

¹ Die Einbürgerung kann vom Regierungsrat innert fünf Jahren-nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

¹ Die Einbürgerung kann vom Regierungsratvon der kantonalen Einbürgerungskommission nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

• • • •

Wer	Antwort	Begründung
SVP	Einverstanden	Der Variantenvorschlag der Arbeitsgruppe, dass die kantonale Einbürgerungskommission darüber entscheidet, unterstützen wir. Der Wille der Arbeitsgruppe wird in Art. 26 noch gefestigt.
SP	Einverstanden	Wir befürworten die Variante der Arbeitsgruppe, nach dem eine Einbürgerung durch das kantonale Gremium als nichtig erklärt wird, wenn sie durch Verheimlichung oder falsche An- gaben erschlichen worden ist.
EG Sach- seln	Einverstanden	Die Variante der Arbeitsgruppe wird unterstützt, Die Einbürgerung soll inskünftig von der kantonalen Einbürgerungskommission für nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche
EG Kerns		Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschli-
EG Giswil		chen worden ist.
EG Alpnach		
EG Sarnen		
EG Lungern		

Bürgerrechtsverordnung vom 27. Januar 2006 (BRV; GDB 111.21])

Geltendes Recht	Grundentwurf	Variante Arbeitsgruppe mit Untervariante Regierungsrat
Art. 6 c. Kantonsrat		Art. 6 cKantonsrat_Einbürgerungskommission
¹ Der Kantonsrat erteilt ausländischen Personen das Kantonsbürgerrecht.	¹ Der Kantonsrat erteilt ausländischen Die zuständige Kommission des Kantonsrats entscheidet über die Zusicherung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Personen das Kantonsbürgerrechtund holt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein.	¹ Aufgehoben
	² Der Kantonsrat trifft den kantonalen Einbürgerungsentscheid.	² Der Kantonsrat trifft den kanto- nalen Einbürgerungsentscheid. Die kantonale Einbürgerungs- kommission:

Wer SVP	Antwort Nicht einverstanden (Anzahl Mitglieder)	Begründung Den Vorschlag, die Zahl der Mitglieder einer Einbürgerungskommission auf neun zu beschränken, lehnen wir ab. Die SVP will eine 12er Kommission. Grund: Weil Einbürgerungen
		 ³ Der Kantonsrat wählt zu Beginn der Amtsdauer die kantonale Einbürgerungskommission sowie deren Präsidium, bestehend aus neun Mitgliedern. ⁴ Wer eidgenössisch, kantonal oder kommunal Mitglied einer Behörde ist oder in einem Dienstoder Arbeitsverhältnis steht, ist nicht wählbar. ⁵ Die Verhandlungsordnung richtet sich sinngemäss nach der Kantonsratsgesetzgebung. Das Präsidium trifft in dringlichen Fällen die vorsorglichen Massnahmen. ⁶ Das zuständige Amt ist das Sekretariat der kantonalen Einbürgerungskommission. Untervariante RR (vgl. Erläuterungen, Grafik 5)

Wer	Antwort	Begründung
SVP	Nicht einverstanden (Anzahl Mitglieder)	Den Vorschlag, die Zahl der Mitglieder einer Einbürgerungskommission auf neun zu beschränken, lehnen wir ab. Die SVP will eine 12er Kommission. Grund: Weil Einbürgerungen trotz dieser Revision einen zentralen Punkt unserer Demokratie betreffen. Die Kommission muss deshalb von einer möglichst breiten Erfahrungs- und Meinungsvielfalt getragen sein. Wir wünschen auch eine bessere Erklärung, was mit dem Satz "präsidiale Kompetenzen für vorsorgliche Massnahmen sind notwendig" genau gemeint ist. Wenn damit eine Einschränkung des Kommissionspräsidiums auf eine juristische Ausbildung abzielt, lehnen wir das ab. Für dieses Präsidium muss jeder Kantonsrat wählbar sein.
	Einverstanden (mit Vorbehalt)	Sollte die Variante einer kantonalen Einbürgerungskommission gewählt werden, muss geklärt werden, wie das Sekretariat dieser Eínbürgerungskommission organisiert wird, in welchem Departement es angesiedelt ist und was es gesamthaft kostet. Die Frage stellt sich dann (Abs. 6), ob allenfalls ein unabhängiges Kommissionssekretariat zu bestellen ist. Dies unter Berücksichtigung des Kosten - Nutzen - Verhältnisses.

5. Weitere Bemerkungen

Wer	Was	Wie

alle	Variante der Arbeits- gruppe	Grundsätzlich wird der Entwurf der Arbeitsgruppe unterstützt.
CVP, CSP	Qualität der Umset- zungsarbeiten	Erachten die Umsetzungsarbeiten auf kantonaler Stufe grundsätzlich als sehr gelungen.
CVP	Einbezug der Praxis	Die CVP begrüsst, dass die Revision dazu benutzt wird, um die gelebte Praxis in die Gesetzgebung einfliessen zu lassen und um einmal grundsätzlich über die Kompetenzverteilung auf Gemeinde- und Kantonsstufe zu diskutieren.
SVP	Kantonales Kommissi- onsmodell, Grafik 4	Es gilt bis zur endgültigen Beratung im KR abzuklären, wie hoch die Kosten eines allenfalls unabhängigen Kommissionssekretariats sind. Wir erwarten vom Regierungsrat im abschliessenden Bericht zu Handen der vorberatenden Kommission eine exakte Beschreibung von Stellenprozenten und Kosten, die daraus entstehen werden. Ansonsten sehen wir nicht ein, warum die "Untervariante RR" weiter bearbeitet werden sollte.
	Vorverfahren (Art. 6c - 6f), Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse	Dass behinderte Personen per se vom Nachweis der staatbürgerlichen Grundkenntnisse befreit werden, erachten wir als problematisch. Vor einem Jahr hat ein Fall in Sarnen aufgezeigt, dass eine eingebürgerte Person aufgrund ihrer Behinderung schlichtweg nicht fähig ist, ihr aktives Wahl- und Stimmrecht selbständig und unabhängig wahrzunehmen. Dem gesetzlichen Vertreter (Beistand od. Vormund) wird somit faktisch eine zusätzliche Wahl- und Abstimmungsmöglichkeit zugestanden. Im vorliegenden Fall ist der gesetzliche Vertreter SP Politiker und somit sicher nicht neutral bei der "Beratung" seines Mündels. Hier wird ein politisches Ungleichgewicht gesetzlich legitimiert. Dies widerspricht dem Grundsatz gleiches Recht für Alle.
FDP	Amtshilfe	Als einen wichtigen Teil in der Bürgerrechtsgesetzgebung betrachten wir die Amtshilfe. Unter dem Titel Amtshilfe sind der Einbürgerungsbehörde alle relevanten Daten, welche für die Erteilung des Bürgerrechts erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

	Be- richt/Übersicht/Entwürfe	Der erläuternde Bericht ist klar und verständlich abgefasst, ebenso die Übersicht (Beilage). Die Ausarbeitung der Synopse jedoch ist schwer verständlich und unübersichtlich.
EG Sachseln EG Kerns EG Giswil EG Alpnach EG Sarnen EG Lungern	Ausführungsbestim- mungen	Die vorliegende Revision sieht vor, die spezifisch kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen, wie Sprachkompetenzen und staatsbürgerliche Grundkenntnisse, aber auch die Pflicht zum Nachweis der entsprechenden Kompetenzen, aus den Ausführungsbestimmungen in das Bürgerrechtsgesetz zu überführen. Die Regelung des Vorverfahrens soll in die Bürgerrechtsverordnung überführt werden. Der Inhalt der Ausführungsbestimmungen reduziert sich damit auf rein organisatorische und technische Regelungen. Diese Regelung wird ausdrücklich befürwortet, da dadurch den Anforderungen an das Legalitätsprinzip nachgekommen wird.

Sarnen, 19. Dezember 2016/ab